

28.10.2020
Drucksache 179/20

Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (21. ÄS);
 Festlegung der Abfallgebührensätze des Jahres 2021

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.12.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Ludwig Holzbeck

Budget	69	Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.03	Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Produkt	69.03.02	Kommunale Abfallentsorgung und -beratung

Haushaltsjahr	2021	Ertrag/Einzahlung [€]	21.230.149
		Aufwand/Auszahlung [€]	21.230.149

Beschlussvorschlag

Die der Drucksache 179/20 als Anlage 1 beigefügte 21. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (21. ÄS) wird beschlossen.

Sachbericht

1. Allgemeines

Im Jahr 1998 hat der Kreistag die Vierte Abfallgebührensatzung (AbfGebS; vgl. DS 187/98) beschlossen. Seitdem werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit den im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die im Folgejahr vorzunehmende „Spitzabrechnung“ berücksichtigt die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

In diesem Verfahren kommt es in der Regel zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den kalkulierten Vorausleistungsmengen.

Mit Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) im Dezember 2011 besteht die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2021 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Unterdeckungen bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2019 entsprechend kostensteigernd bzw. kostenmindernd berücksichtigt worden (**siehe Anlage 2**).

2. Abfallgebührenkalkulation 2021

Für das Jahr 2021 ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von rund 21.230 T€. Im Vergleich zu den Gesamtkosten des Jahres 2020 (20.855 T€) bedeutet dies – ohne Berücksichtigung der Papiererlöse – eine Erhöhung für die gebührenpflichtigen Städte und Gemeinden von rund 375 T€ (+1,8%).

Der erwartete Erlös pro Tonne Altpapier (gemittelter Wert) sinkt aufgrund des mittlerweile eingebrochenen Marktes von 55,34 €/t im Jahr 2020 um 44,56 €/t auf nur noch 10,78 €/t im Jahr 2021. Darüber hinaus wird mit einer Reduzierung der Altpapier tonnage um rund 1.550 t von 18.840 t im Jahr 2020 auf 17.290 t im Jahr 2021 kalkuliert. Der zu verrechnende Erlös beträgt somit nur noch 186.400 € und führt damit zu einer deutlich geringeren Reduktion der Zahllast. Zu den Gründen siehe die nachfolgenden Ausführungen über die Situation der Altpapiersammlung und -verwertung.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der bisher im Jahr 2020 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2021 den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna folgende Mengen andienen werden:

a) Restmüll	58.310 t
b) Sperrmüll	22.267 t
c) Bioabfall	25.500 t
d) Grünabfall	12.300 t
e) Altpapier	17.290 t

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit dem Jahr 1995 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunale Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2021 folgende Gebührensätze (§ 1 der 21. ÄS zur 4. AbfGebS):

	2021	2020
a) für die Restmüllentsorgung	244,28 €/t	240,32 €/t
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	4,38 €/E*a	4,52 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	78,13 €/t	77,15 €/t
c) für die Bioabfallkompostierung	102,52 €/t	102,99 €/t
d) für die Grünabfallkompostierung	76,45 €/t	71,12 €/t
e) für die Altpapierverwertung	3,67 €/t	3,63 €/t

Auf den Kostenträger **Restmüll** entfallen Kosten in Höhe von 14.198.971,23 €. Gegenüber dem laufenden Jahr wird für das Jahr 2021 mit einer um 2.610 t geringeren Tonnage von 54.730 t Restmüll kalkuliert (2020: 57.340 t). Dies resultiert aus einer geänderten Darstellung des kommunalen Anteils der Nichtverpackungen (NVP) in der Wertstofftonne. Bisher wurde der Restmüllanteil von 44 % des kommunalen Nichtverpackungs-Anteils unter dem gesonderten Kostenträger Restmüll dargestellt. Nunmehr wird der kommunale Anteil der Nichtverpackungen mit insgesamt 3.580 t für 2021 im Kostenträger Restmüll ausgewiesen. Zusammengefasst ergibt sich dadurch die Tonnage von 58.310 t.

Die Kosten der Wertstofftonne betragen einschließlich der verwertbaren Anteile und der Fehlwürfe (Restmüll-Anteil) ca. 1,1 Mio. €. Hier entstehen erstmals Mehrkosten von ca. 200 T€ wegen der nicht mehr zu erzielenden Verwertungserlöse.

Die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 45.002,55 € wurde eingerechnet. Insgesamt steigt der für den Kostenträger Restmüll errechnete Gebührensatz um 3,96 €/t (+1,65 %) auf 244,28 €/t (siehe auch Ziffer 3 a und 3 b).

Die Berechnung des Kostenträgers **Sperrmüll** führt bei einer voraussichtlichen Menge von 22.267 t (-1.104 t) zu kalkulierten Kosten von 3.457.985,52 €. Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 10.800,76 € wurde eingerechnet. Es ergibt sich demnach eine Grundgebühr in Höhe von 4,38 €/E*a (-0,14 €/E*a) und eine spezifische Leistungsgebühr in Höhe von 78,13 €/t (+0,98 €/t). Die Gesamtkosten sinken insgesamt um rund 110 T€ (-3,16%, vgl. Ziffer 3 c).

Die Gesamtkosten des Kostenträgers **Bioabfall** steigen um rund 57 T€ auf 2.605.739,36 € (+2,24%). Der

Gebührensatz sinkt bei der erwarteten höheren Tonnage (+ 62 t) auf 102,52 €/t (-0,47 €/t; vgl. im Einzelnen Ziffer 3 g). Die Gebührenunterdeckung aus dem Jahre 2019 i.H.v. 8.562,76 € wurde eingerechnet.

Für den Kostenträger **Grünabfall** ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um rund 54 T€ auf 906.444,95 €. Der Gebührensatz steigt bei der erwarteten Menge von 12.300 t und unter Anrechnung eines Drittels der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 33.872,48 € (Gebührenunterdeckung 2019: 101.617,45 €) auf einen Betrag von 76,45 €/t (vgl. im Einzelnen Ziffern 3 g und h).

Für die **Altpapierverwertung** beträgt der Gebührensatz des Jahres 2021 für 17.290 t kalkuliertes kommunales Altpapier 3,67 €/t. Dabei handelt es sich lediglich um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt (siehe auch unter dem Punkt Altpapiersammlung und -verwertung).

Während das **Gesamtvolumen der Abfallgebühren** im Jahr 1997 (kommunale Übernahme der MVA Hamm) rd. 22.825 T€ betrug, liegen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten (ohne Erträge Altpapier) für das Jahr 2021 mit 21.230 T€ (-1.595 T€; -6,99 %) weiterhin deutlich unter dem Niveau des Jahres 1997. Gegenüber dem Jahr 2020 steigen die Gesamtkosten um rund 375 T€ (+1,8 %).

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in der angegebenen Höhe kommt die Verwaltung auch der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz bei rund 42 % des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Altpapiersammlung und -verwertung

In der Altpapier-Tonne werden auch Verpackungen gesammelt, die den Betreibern der dualen Systeme (z.B. Duales System Deutschland – DSD) zugerechnet werden. In 2020 wurde zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Betreibern der dualen Systeme ein höherer mengenspezifischer Verpackungsanteil in der „blauen Tonne“ abgestimmt (33,5 %, bisher ca. 18 %).

Der erwarteten geringeren kommunalen Altpapiermenge und -vergütung werden ausgleichend erhöhte Kostenanteile der Betreiber der dualen Systeme bei Erfassung, Sammlung und Transport gegenüberstehen (ca. 50 %). Dadurch ergeben sich individuell unterschiedliche Entlastungsbeiträge für die Abfallgebührenhaushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreisgebührenkalkulation, sondern werden von den Betreibern direkt den Städten und Gemeinden erstattet.

Für das Jahr 2021 kalkuliert die Verwaltung aufgrund der vorstehend erläuterten neuen Aufteilung der „blauen Tonne“ mit einem geringeren kommunalen Tonnageanteil von 17.290 t (- 1.550 t durch Verschiebung wg. erhöhten Anteils an die Betreiber der dualen Systeme), der der kommunalen Erfassung zugerechnet wird.

Die Verwaltung rechnet für das kommende Jahr zudem mit einer deutlichen Reduzierung der Verkaufserträge, so dass für das Jahr 2021 im Durchschnitt mit einem gemittelten Erlösanteil von 10,78 €/t (-44,56 €/t im Vergleich zu 2020) kalkuliert wird.

Die zu erwartenden Gutschriften liegen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Mengenverschiebungen bei insgesamt nur noch **186.386 € (Kalkulation 2020: 1.042.606 €)**. Die Gutschriften werden wie bisher mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen unterjährig verrechnet, allerdings werden hierfür die prognostizierten geringeren Mengenanteile der Kommunen für 2021 zugrunde gelegt.

Sammlung Alttextilien

Eine sinkende Qualität der Sammelware, steigende Logistikkosten sowie die kaum noch vorhandene Nachfrage nach Alttextilien bewirken, dass bei der Verrechnung mit den Kommunen für das Jahr 2021 Erlöse aus der Sammlung von Alttextilien erwartet werden (ca. 86.000 €), die der Kreis kostenmindernd an die Kommunen weitergibt.

Die nicht mehr durch das System zu deckenden Sammelkosten müssen allerdings durch die Kommunen getragen werden. Die für 2021 mit den Kommunen abgestimmten zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 0,76 € pro Einwohner, die auf der Grundlage vorliegender Beauftragungen der GWA direkt von dort mit den Städten und Gemeinden abgerechnet werden.

3. Die Kalkulation 2021 im Einzelnen

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist graphisch in **Anlage 4** dargestellt. Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die in der Regel über die Mengen erfolgt, entspricht den Maßstäben des Vorjahres.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2021 (**Anlage 2**) ist Folgendes zu erläutern:

a) Verbrennungskosten

Die anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da sie rund 74,4 % der auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten ausmachen. Grundsätzlich ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei den für das Verbrennungsentgelt zugrunde liegenden Kosten in hohem Maße um Fixkosten handelt.

Da die in der MVA Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungs- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Voraus bestimmt werden kann, wird unter Berücksichtigung der im laufenden Jahr eingegangenen Mengen mit einem Tonnageansatz von 54.730 t und einem Jahresbetrag von 9.468.515 € für das Jahr 2021 kalkuliert.

b) Wertstofftonne

Die anfallenden Kosten für die in 2012 kreisweit eingeführte Wertstofftonne werden gegenüber den Kommunen vereinbarungsgemäß über den Kostenträger Restmüll abgerechnet. Die Hauptkostenverantwortung für die Wertstofftonne tragen die für die Verpackungsentsorgung zuständigen Systembetreiber (bspw. Duales System Deutschland – DSD). Ferner werden Verwertungserlöse aus den werthaltigen Nichtverpackungsabfällen (NVP) dem System der Wertstofftonne kostenmindernd zugewiesen.

Der kalkulierte kommunale Anteil der NVP-Tonnage für das Jahr 2021 liegt bei 3.580 t und ist damit um 60 t höher als im Vorjahr. Die bisherige Darstellung im Gebührentableau wird geändert. Daher reduzieren sich bei den reinen Verbrennungskosten sowohl die Tonnage als auch die Kosten an sich, da die Wertstofftonne nunmehr als eigenständige Position der anteiligen Gesamttonnage unter dem Kostenträger Restmüll ausgewiesen wird.

Für die Erfassung von Wertstoffen aus dem Restmüll mit der gemeinsamen Wertstofftonne ergeben sich für das Jahr 2021 insgesamt Systemkosten in Höhe von rund 1.088 T€. Darin enthalten sind weiterhin 44 % Restmüllanteil sowie die Erfassungs- und Verwertungskosten.

Ähnlich wie beim Altpapier- und Altkleidermarkt haben sich die Absatzmöglichkeiten für die Wertstofffraktionen (insbesondere Kunststoffe, Folien etc.) deutlich verschlechtert. Daraus resultieren im

Wesentlichen die Mehrkosten.

c) Sperrmüllverwertung

Für das Jahr 2021 ist eine Mengenreduzierung um 1.104 t (-4,72 %) auf dann insgesamt 22.267 t zu erwarten. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wurde ab dem Jahr 2007 die Sperrmüllgebühr (vorher in der Restmüllgebühr enthalten) auf eine einwohnerbezogene 50-prozentige Grundgebühr und eine mengenspezifische Arbeitsgebühr umgestellt. Als Einwohnermaßstab für die Grundgebühr wird bei der Kalkulation für das Jahr 2021 der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) ermittelte Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres (2019) berücksichtigt.

Gebührenüber- bzw. Gebührenunterdeckungen können nur über die mengenspezifische Arbeitsgebühr ausgeglichen werden. Für das Jahr 2021 wird mit Kosten i.H.v. rd. 3.367 T€ kalkuliert (-110 T€ im Vergleich zum Jahr 2020). Nach einer u.a. coronabedingten sehr hohen Sperrmüllabgabe wird für das kommende Jahr mit einer Konjunkturabkühlung und einer entsprechenden Mengenreduzierung gerechnet.

d) Umladung Restmüll

Aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung wird für das Jahr 2021 von einer Umlademenge von insgesamt 51.150 t (+1.000 t im Vergleich zum Vorjahr) ausgegangen. Die Mengenerhöhung resultiert aus einer erwarteten leichten Erhöhung der Tonnage an der Umlade-Einrichtung für den Nordkreis am Standort Lünen-Brückenkamp um 1000 t bei gleichbleibender Tonnage an der Umlade-Einrichtung für den Südkreis am Standort Fröndenberg-Ostbüren. Gegenüber dem Jahr 2020 sinkt das Umladeentgelt um rund 39 T€ (-2,7 %) auf 1.406 T€. Das spezifische Umladeentgelt beträgt für 2021 27,49 €/t (2020: 28,82 €/t).

e) Standort Zentraldeponie Fröndenberg

Gegenüber dem Jahr 2020 sinken die Kosten um knapp 5 T€ auf rund 207 T€. Die Übernahme der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiestandort ab 01.01.2016 durch die GWA wirkt sich weiterhin kostensenkend aus, da die Querschnittskosten auch auf die Nachsorgeaktivitäten anteilig aufzuteilen sind.

f) Verwaltungskosten Kreis Unna

Nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und des Landesabfallgesetzes sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden. Die in der Kalkulation für das Jahr 2021 angesetzten Verwaltungskosten betragen 361.004,00 €. Dies macht eine Kostenminderung von -1,84 % gegenüber den Vorjahreskosten aus (2020: 367.780,00 €).

Sie beinhalten – wie auch in den Vorjahren – die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf den Aufgabenbereich kommunale Abfallentsorgung entfallen. Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung zugewiesenen Sachkosten und – basierend auf dem KGST-Bericht 2019/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den „Verband zur Sanierung auf Aufbereitung von Altlasten“ angesetzt. Seit dem Jahr 2013 betragen die dafür anfallenden Kosten lt. § 20 AAVG 0,06 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

g) Vergärung

Nach der Kostenkalkulation belaufen sich in diesem Bereich die Aufwendungen auf insgesamt 3.196.421,00

€ und steigen somit um rund 85 T€. Die Tonnage wird gegenüber dem laufenden Jahr beim Bioabfall mit 25.500 t lediglich um 62 t und beim Grünabfall mit 12.300 t um 204 Tonnen höher kalkuliert. Bei der Aufteilung auf Kostenträger werden im Restmüllbereich Aufwendungen für die Siebresteentsorgung weiterhin kalkulatorisch angesetzt, wobei sich der Betrag wie zuvor an der thermischen Verwertung in der MVA Hamm orientiert.

Die Aufwendungen für den Grünabfall bemessen sich nach den Kosten für die gewerbliche Anlieferung von Grünabfällen. Die Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung der weiteren Kostenstellen für den Kostenträger **Bioabfall** um rund 57 T€ auf 2.605.739,00 € (+2,24%) höher kalkuliert. Der Gebührensatz sinkt jedoch bei einer erwarteten höheren Tonnage (+266 t) auf 102,52 €/t. Die verbleibende Entlastung des Abfallgebührenhaushaltes in Bezug auf die Gebühren für Bioabfall wird im Wesentlichen durch die Inbetriebnahme der Vergärungsanlage der Bioenergie Kreis Unna GmbH in Lünen im Jahr 2019 erreicht.

h) Umschlag Bio- und Grünabfall Fröndenberg

Bei der Umladestation für den Südkreis in Fröndenberg-Ostbüren wird mit einer Steigerung der Tonnage von 16.835 t im Jahr 2020 um 4.865 t auf 21.700 t im Jahr 2021 geplant. Die für das Jahr 2021 kalkulierte Menge setzt sich aus 14.000 t Bioabfall und 7.700 t Grünabfall zusammen. Die Kosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 15 T€ auf insgesamt rund 436 T€. Die gestiegene Menge Grünabfall basiert auf Erfahrungswerten nach Optimierung des Umschlags der Abfalltransporte.

i) Schadstoffsammlung

Auf Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag vorgenommenen Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt seit dem Jahr 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA. Insgesamt acht Schadstoffannahmestellen stehen auf den (kommunalen) Wertstoffhöfen in sieben Kommunen zur Verfügung.

Für das Jahr 2021 wird hier mit einer Sammelmenge von insgesamt 519 t (-4 t) und Gesamtkosten von rund 1.010 T€ (+T€) kalkuliert.

Die mobile Sammlung wird mit einer gleichbleibenden Tonnage von 53 t kalkuliert. Bei der stationären Sammlung wird mit einer leicht sinkenden Tonnage von 4 t auf dann 466 t für das Jahr 2021 gerechnet.

Neu in 2021 ist die Position Asbestentsorgung in Kamen, da eine starke Zunahme von mit Asbest kontaminiertem Baumaterial zu verzeichnen ist. Hier wird für 2021 mit einer Tonnage von 162 t gerechnet, die Entsorgungskosten belaufen sich bei 250,52 € brutto/t auf insgesamt 48.296 €, die den Gesamtkosten der Schadstoffsammlung hinzugerechnet werden, so dass insgesamt Kosten von rund 1.059 T€ zu erwarten sind (+12 %). Die separate Annahme soll künftig Fehlwürfe im Bauschutt vermeiden helfen und so der teureren Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt entgegen wirken, welche sich kostentreibend für die Kommunen als Auftraggeber der Wertstoffhöfe auswirken. Das Angebot der separaten Annahme erfolgt ab 2021 auf allen Wertstoffhöfen im Kreis, die Entsorgung erfolgt zentral über die Annahmestelle in Kamen.

j) Abfallberatung

Auf Basis der von der GWA vorgenommenen Kostenkalkulation für das Jahr 2021 ergeben sich erhöhte Abfallberatungskosten von 640 T€ (rund +22 T€). Den größten Block bilden dabei die Personalkosten für die als individuelle Ansprechpartner und Umweltpädagogen zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u.a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender (Print- und Online-Version) enthalten. Der Grund für die Kostensteigerung um rund 22 T€ gegenüber dem Vorjahr liegt neben allgemeinen Kostensteigerungen weiterhin im zusätzlichen Aufwand für den Ausbau der Social-Media-Aktivitäten begründet.

k) Verwaltungsgebühr für die Altpapierverwertung

Die anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten werden mit einem Gebührensatz von 3,67 €/t bei einer erwarteten Papiermenge von 17.290 t für das Jahr 2021 kalkuliert. Der Gebührensatz steigt gegenüber dem Jahr 2020 um 4 Eurocent. Es handelt sich dabei um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den übrigen Kostenträgern führt. Grundlage der Verteilung sind die insgesamt zu entsorgenden Tonnagen im jeweiligen Kalkulationszeitraum.

Anlagen

1. 21. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998
2. Gebührenkalkulation 2021
3. Gesamtkosten- und Mengenentwicklung im Kreis Unna
4. Kalkulation der abfallwirtschaftlichen Gesamtkostenverteilung 2021